

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 4/07 B

L 11 (8) R 50/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 RJ 307/03 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
3. Barmer Ersatzkasse - Pflegekasse -,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 34.854,74 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin stellte der beklagte Rentenversicherungsträger die Versicherungspflicht ua des Beigeladenen zu 1. in allen Zweigen der Sozialversicherung für die Zeit vom 1.11.1998 bis zum 28.2.2002 fest und forderte für ihn Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 34.854,74 Euro nach. Den hiergegen unter Hinweis darauf gerichteten Widerspruch der Klägerin, der Beigeladene zu 1. sei bei ihr nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, wies der beklagte Rentenversicherungsträger zurück. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Beigeladene zu 1. bei der Klägerin im streitigen Zeitraum abhängig beschäftigt gewesen sei.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 29.11.2006.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 5 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 a) Die Klägerin hat die Frage formuliert, "ob freie ärztliche Mitarbeiter abhängig Beschäftigte sind und somit der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterfallen oder Selbstständige sind, die nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht unterliegen". Zur Begründung hat sie ua ausgeführt, dass bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der abhängigen Beschäftigung auf die "Ausübung der Tätigkeit als freier ärztlicher Mitarbeiter in einer ärztlichen Klinik" bestehende Zweifel "auch nicht durch die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und Merkmale zur Abgrenzung zwischen einer selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeit ausgeräumt" würden, sodass die von ihr aufgeworfene Frage klärungsbedürftig sei.
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin hiermit überhaupt eine Rechtsfrage und nicht nur eine Tatsachenfrage, etwa eine Frage zur tatsächlichen Beurteilung des maßgeblichen Lebenssachverhalts auf der Grundlage der hierzu bereits vorhandenen Rechtsprechung des Senats gestellt hat. Jedenfalls hat sie nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, warum die gestellte Frage nicht bereits durch die zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV ergangene umfangreiche Rechtsprechung des BSG, zu den Merkmalen einer Beschäftigung und den Grundsätzen, nach denen die festgestellten Tatsachen in einer Gesamtschau gegeneinander abzuwägen sind, beantwortet ist. Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung hätte unschwer erfolgen können, weil das Sozialgericht sie in seiner Entscheidung teilweise benannt und das Berufungsgericht auf dessen Ausführungen in seinem Urteil Bezug genommen hat. Auch im Rahmen der Begründung ihrer Divergenzrüge (unten 2.) hat die Klägerin eine solche Auseinandersetzung unterlassen, Rechtsprechung des BSG vielmehr nur zitiert und referiert. Soweit die Klägerin meint, in einem späteren Revisionsverfahren sei die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung auf "freie ärztliche Mitarbeiter in einer ärztlichen Klinik" zu klären, verkennt sie, dass der Senat auch in der Vergangenheit am konkreten Fall nur die bis dahin entwickelten Abgrenzungsmerkmale zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung verfeinert und nicht etwa - ohne Bezug zu Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung - in tatsächlicher Hinsicht einzelne Tätigkeitsfelder oder Arbeitsbereiche bewertet hat.



- 8 b) Die Klägerin hält die "Angelegenheit" ferner deshalb für grundsätzlich bedeutsam, "da im Rahmen der erforderlichen Gleichbehandlung innerhalb der europäischen Mitgliedsstaaten freiberuflich tätige Ärzte in klinischen Unternehmen vergleichbar der Klägerin in anderen europäischen Mitgliedsstaaten nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, obgleich dort vergleichbare Voraussetzungen vorliegen wie bei dem Beigeladenen zu 1. und der Klägerin hinsichtlich der Arbeitsumstände und -verhältnisse". Soweit hierin die Schlussfolgerung enthalten sein sollte, die Rechtsanwendung des LSG verstoße gegen Europarecht, hätte die Klägerin lediglich die Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung behauptet. Auf einen solchen Vortrag kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden.
- 9 2. Die Klägerin macht außerdem Abweichungen des LSG "von der ständigen Rechtsprechung des BSG" geltend und listet hierzu einzelne - von den Vorinstanzen zitierte - Entscheidungen des BSG mit Fundstelle auf (*BSG, Urteil vom 14.12.1999, B 2 U 38/98 R, BSGE 85, 214 = SozR 3-2200 § 539 Nr 48; Urteil vom 10.8.2000, B 12 KR 21/98 R, BSGE 87, 53 = SozR 3-2400 § 7 Nr 15; Urteil vom 19.8.2003, B 2 U 38/02 R, SozR 4-2700 § 2 Nr 1; Urteil vom 12.2.2004, B 12 KR 26/02 R*). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Die Klägerin hat weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts angegeben noch - aus den von ihr benannten Entscheidungen - eine maßgebliche rechtliche Aussage des BSG herausgearbeitet noch solche Rechtssätze gegenübergestellt und die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze dargelegt. Soweit die Klägerin der Sache nach und auch wörtlich vorträgt, das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt unzutreffend angewandt (Seite 4 der Beschwerdebegründung: "Beurteilungsmaßstäbe und Abwägung des Gesamtbildes fehlerhaft angewendet und vorgenommen"; Seite 6: "die Gesamtwürdigung und die daraus resultierende Auffassung des LSG ... geht fehl"; "Rechtsauffassung ... ist mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und dem diese Entscheidungen tragenden Rechtssatz unvereinbar"; "Urteil des LSG unterliegt einem Abwägungsmangel"; "Arbeitsbedingungen ... fehlerhaft gewürdigt"), verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).



- 11 3. Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit die Klägerin auf Seite 6 ihrer Beschwerdebegründung darlegt, das LSG habe die Arbeitsbedingungen des Beigeladenen zu 1. "nicht in der erforderlichen Weise festgestellt", liegt darin möglicherweise die Rüge, das Berufungsgericht habe gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung nach § 103 SGG verstoßen. Hiermit kann sie eine Zulassung der Revision wegen Verfahrensmangels nicht erreichen (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 14 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

